SATZUNG DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9

INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN SÜDWESTLICH VON ADMANNSHAGEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22.Januar 1990).

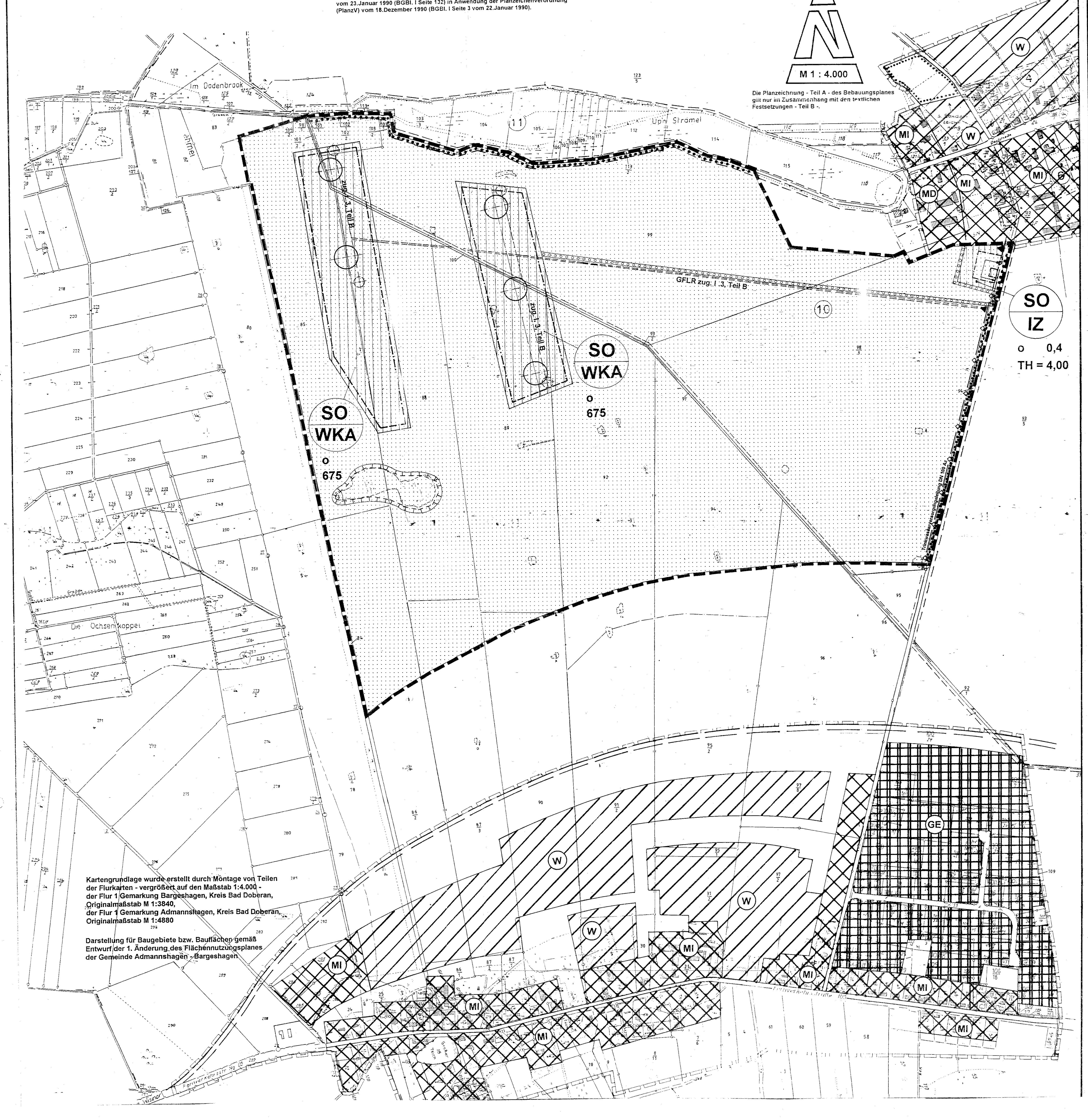

Kartengrundlage wurde erstellt durch Montage von Teilen der Flurkarten - vergrößert auf den Maßstab 1:4.000 - der Flur 1 Gemarkung Bargeshagen, Kreis Bad Doberan, Originalmaßstab M 1:3840, der Flur 1 Gemarkung Admannshagen, Kreis Bad Doberan, Originalmaßstab M 1:4880

Darstellung für Baugebiete bzw. Bauflächen gemäß Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen

SATZUNG

DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR .9 GEMÄSS § 10 BAU GB I. VERB. MIT § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen vom....................... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen, Ingenieurzentrum für regenerative Energien südwestlich von Admannshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	1. DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
SO WKA	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) Gebiet für Windkraftanlagen	
SO IZ	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) Ingenierzentrum für regenerative Energien	
	2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	
2000	Grundfläche (GR) , in m²	
TH = 4,00	Traufhöhe über Bezugspunkt, in m	
	3. BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
	Baugrenze	
	4. VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
	Einfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1) 12 BauGB § 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Elektrizität, z.B. Trafostation	
	6. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13 BauGB § 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
	7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18 BauGB § 9 (6) BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (6) 20 BauGB § 9 (1) 25 BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20 BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25b BauGB § 9 (6) BauGB
	9. SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB § 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.9 der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen	§ 9 (7) BauGB
	Hauptfirsrichtung	§ 9 (1) 2 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Zeichen	Erläuterung
	Beispielhafte Darstellung vom Standorten für Windkraftanlagen mit Angaben des maximalen zulässigen Rotordurchmessers entsprechend Kreisdurchmesser in der Planzeichnung, Teil A.
	Beispielhafte Darstellung von Wegen / Wendeanlagen

III. DARSTELLUNGEN ZUR BAULICHEN ENTWICKLUNG AUßERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES

Zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
W	Wohnbauflächen anhand Flächennutzungsplan	gem. § 1 (1) 1 BauNVO
MI	Mischgebiete anhand Flächennutzungsplan	gem. § 1 (2) 6 BauNVO
MD	Dorfgebiete anhand Flächennutzungsplan	gem. § 1 (2) 5 BauNVO
GE	Gewerbegebiete anhand Flächennutzungsplan	gem. § 1 (2) 8 BauNVO
	Flächen für Gemeinbedarf	
	Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung anhand Flächennutzungsplan	

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

4. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

VI. HINWEISE

1. SICHERUNG DER EMPFANGSQUALITÄT

Die Baufelder für die Errichtung der Windenergianlagen befinden sich < 1km unmittelbar nördlich bzw. im nördlichen Randbereich der Empfangsrichtung (ca. 80°) zum versorgenden Grundnetzsender Marlow von der Wohnbebauung des Ortsteils Rabenhorst entfernt. Anhand der konkreten Anlagenstandorte ist im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen, daß für die Bürger der ungehinderte Ton-, Femseh- und Rundfunkempfang möglich ist.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 9 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN FÜR DAS INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN SÜDWESTLICH VON ADMANNSHAGEN gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 SONSTIGES SONDERGEBIET - GEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN gemäß § 11 BauNVO

Innerhalb der Sondergebiete für Windkraftanlagen ist die Errichtung von maximal 5 dreiflügligen Windkraftanlagen sowie die Errichtung eines Windmeßmastes zulässig. Innerhalb des gleichen Sondergebietes errichtete Windkraftanlagen sind in einer Flucht anzuordnen.
Innerhalb der Sondergebiete für Windkraftanlagen sind auch betriebsbedingte Nebenanlagen, z.B. zur Ver- und Entsorgung, zulässig.

1.2 SONSTIGES SONDERGEBIET - INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN

Innerhalb des Ingenieurzentrums für regenerative Energien ist die Errichtung einer gewerblich zu nutzenden Forschungseinrichtung mit den zugehörigen und erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Ausnahmsweise ist innerhalb der baulichen Anlagen des Gebietes die Einordnung von Wohnungen für Dienst-, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und/oder Betriebsinhaber zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 SONSTIGES SONDERGEBIET - GEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN

Die Nabenhöhe der Windkraftanlagen darf die Höhe von 55,0 m über der Bezugshöhe HN des anstehenden Geländes am vorgesehenen Standort für die Errichtung der jeweiligen Windkraftanlage nicht überschreiten.

2.2 SONSTIGES SONDERGEBIET - INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN

Bei baulichen Anlagen im Sondergebiet Ingenieurzentrum für regenerative Energien darf die konstruktive Sockelhöhe eine Höhe von 0,60 m über Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt.
Die Traufhöhe der Gebäude im Plangebiet wird auf maximal 4,00 m über Bezugspunkt festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe des anstehenden und für die Bebauung vorgesehenen Geländes mit der Bezugshöhe HN.
Geringfügige Abweichungen von den Festsetzungen zur Höhenlage baulicher Anlagen sind nach § 18 (2) BauNVO zulässig.

3. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sowie beispielhaft ohne Normcharakter dargestellte Wege innerhalb des Plangebietes dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der Windkraftanlagen, den ansässigen - und die umliegenden Flächen bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben - sowie der Verlegung erforderlicher Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten dürfen in einer Breite von maximal 5,0 m ausgebaut werden. Dabei ist davon auszugehen, daß zwei befestigte Fahrspuren errichtet werden.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

1. FESTSETZUNGEN FÜR DAS SONDERGEBIET FÜR WINDKRAFTANLAGEN UND ZUWEGUNGEN INNERHALB DES PLANGEBIETES

1.1 FARBGEBUNG

Für die Farbgebung der Windkraftanlagen (Türme der Windkraftanlagen, Windflügel, Turmkopf der Windkraftanlagen) darf der Remissionswert im Rahmen einer gleich abständigen Graureihe 30 - 85 % betragen.

1.2 BEFESTIGUNG VON WEGEN

Als Befestigungsarten für die Zuwegungen innerhalb der festgesetzten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind Betonspurbahnen oder Spurbahnen aus versickerungsfähigen Materialien, wie z.B. Recyclingmaterial, Schotter oder Rasengitterplatten, zu errichten.

2. SONDERGEBIET FÜR DAS INGENIEURZENTRUM

2.1 DÄCHER

Dächer der Hauptgebäude sind als symmetrische Sattel- oder Walmdächer auszubilden und mit matter Hartdacheindeckung zu decken. Die Dachneigung für die Hauptgebäude ist von 25 -30° zulässig. Bei Garagen und Nebengebäuden sind Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend; jedoch darf die Gebäudehöhe erforderlicher Nebengebäude die der Hauptgebäude nicht überschreiten.

2.2 GESTALTUNG VON BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Innerhalb des Gebietes sind als Befestigungsarten kleinteilige Baustoffe, wie z.B. Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker zu verwenden. Geh- und Radwege können darüber hinaus mit wassergebundenen Decken befestigt werden.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

1. Das Ingenieurzentrum für regenerative Energien ist mit einer 4 reihigen Hecke in einer Breite von mindestens 5 m an straßenabgewandten Seiten einzufrieden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Stiel-Eiche, Gemeine Esche, Feld-Ahorn und Eberesche als leichte Heister 100-150 cm, Eingriffliger Weißdorn, Hasel, Holunder, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Zaun-Rose, Roter Hartriegel, und Brombeere als Sträucher 2 x verpflanzt 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1 m versetzt zu pflanzen. Der verbleibende Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.

2. Entlang der Zuwegung ist auf der nördlichen Seite eine 4-reihige Hecke mit Krautsaum in einer Breite von 7 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Stiel-Eiche, Hain-Buche, Gemeine Esche, Silber-Weide, Vogel-Kirsche, Feld-Ahorn, Eberesche als leichte Heister 100-150 cm, Eingriffliger Weißdorn, Hasel, Holunder, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Zaun-Rose, Roter Hartriegel, Schlehe und Brombeere als Sträucher 2 x verpflanzt 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Reihenabständen von 1,50 und Pflanzabständen von 1 m zu pflanzen. Der verbleibende Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.

3. Die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände am Nordrand des Plangebietes sowie an der Verbindungsstraße zwischen Admannshagen - Bargeshagen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.

IV. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN gemäß § 8a BNatSchG

1. ERSATZMAßNAHMEN

Als Ersatzmaßnahme für die ästhetische Beeinträchtigung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist entlang der Achterbeck einseitig eine Bepflanzung des Uferstreifens in einer Breite von 5 m vorzunehmen.
Die Achterbeck ist unmittelbar westlich von Admannshagen in einer Länge von ca. 600 m auf den nördlichen Uferseite zu bepflanzen.
Im weiteren Verlauf der Achterbeck, auf einer Länge von ca. 2.700 m ist die Bepflanzung auf der südlichen Seite vorzunehmen. Die Pflanzung ist in einer Breite von 5 m, 4 reihig auszuführen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten zu verwenden:
Schwarz-Erle, Silber-Weide, Grau-Weide, Bruch-Weide, vereinzelt Gemeine Esche, Trauben-Kirsche, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Gemeiner Schneeball, Zweigriffliger Weißdorn, Hasel, Roter Hartriegel, Rote Johannisbeere und Brombeere. Die Gehölze sind als leichte Heister bzw. als Sträucher 2 x v. in Pflanz- und Reihenabständen von 1 m zu pflanzen. Der verbleibende Krautsaum ist als Hochstaudensaum der freien Sukzession zu überlassen.

2. KOSTENREGELUNG FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Kosten für die Realisierung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke umzulegen, auf denen der Eingriff erfolgt. Regelung erfolgt über Städtebaulichen Vertrag.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI MUNITIONSFUNDEN

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ....02.11.1994...... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..03.03.1995.. bis ....17.03.1995..... erfolgt.

Bargeshagen, den ..22.01.1996... (Siegel) ...., Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ...30.01.1995.... durchgeführt worden.

Bargeshagen, den ...22.01.1996... (Siegel) ...., Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Bargeshagen, den ..22.01.1996... (Siegel) ...., Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .17.07.95/11.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bargeshagen, den ..22.01.1996... (Siegel) ...., Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ....13.11.1995.......... denEntwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargeshagen, den ..22.01.1996... (Siegel) ...., Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom .....01.12.1995........ bis zum ....18.12.1995.......... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom..18.11.1995 bis zum ....1995......... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bargeshagen, den ..22.01.1996... (Siegel) ...., Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

, den .... (Stempel) .... im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...22.01.1996..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargeshagen, den ...18.03.1996.. (Siegel) ...., Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ......04.03.1996........ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ...04.03.1996...... gebilligt.

Bargeshagen, den ...18.03.1996... (Siegel) ...., Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az.: .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bargeshagen, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... bestätigt.

Bargeshagen, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Bargeshagen, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44,246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Bargeshagen, den 20.07.2006 (Siegel) ...., Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9

INGENIEURZENTRUM FÜR REGENERATIVE ENERGIEN SÜDWESTLICH VON ADMANNSHAGEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 befindet sich :

- südwestlich der Ortslage Admannshagen
- westlich der Verbindungsstraße zwischen Admannshagen und Bargeshagen
- nördlich der Ortslage Bargeshagen bzw. der geplanten Ortsumgehung

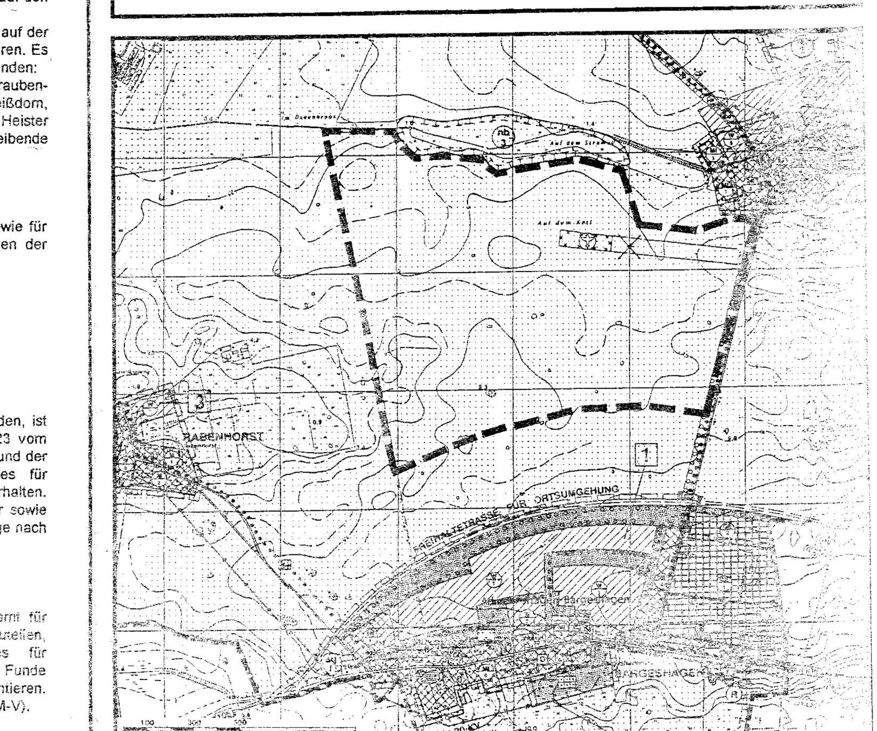

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/750-251
Fax 03881/750-250

Planungsstand : 04. März 1996

SATZUNG